

Paper-ID: VGI\_191417



## Wichtige Agrargesetzesvorschläge in Preußen

Hans Beran <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *k. k. Obergeometer, Mödling*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **12** (8), S. 182–184

1914

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Beran_VGI_191417,  
  Title = {Wichtige Agrargesetzesvorschläge in Preußen},  
  Author = {Beran, Hans},  
  Journal = {{Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen},  
  Pages = {182--184},  
  Number = {8},  
  Year = {1914},  
  Volume = {12}  
}
```



Der Umstand, daß auch vor Erlassung der letztgedachten Verordnung die Ingenieurkammern angehört werden, bietet den Zivilgeometern eine Gewähr, daß bei der Auswahl jener Gebiete, für die solche provisorische Maßnahmen getroffen werden, mit der größten Sorgfalt und nur unter dem Zwange des dringenden öffentlichen Bedarfes vorgegangen werden wird.

Die zweite Verordnung bringen wir in unserer nächsten Nummer.

## Wichtige Agrargesetzesvorschläge in Preußen.

Die Ansiedlung des menschenleeren Ostens in Preußen hat trotz der von der Regierung seit langem betriebenen inneren Kolonisation und Tätigkeit der Ansiedlungsgesellschaften nicht jenen Erfolg gebracht, um die drohende Gefahr des Arbeitermangels für die Agrar-Wirtschaft dortselbst abzuwenden.

In zwingender Not und mit rühmlichem Verständnis für eine neue große Aufgabe hat die preußische Staatsregierung jetzt dem Abgeordnetenhaus einen Entwurf unterbreitet, der unter dem bescheidenen Namen eines «Grundteilungsgesetzes» eine Umwälzung von kaum übersehbarer Tragweite bedeutet. Die Sache hat nur einen Fehler. Dieser Entwurf ist nämlich politisch schwer bedroht und läuft Gefahr, daß er nicht Gesetz werden wird.

I. Das Grundteilungsgesetz ist dem bayerischen Güterzertrümmerungsgesetz von 1910 nachgebildet, übertrifft es aber nach den entscheidenden Richtungen hin. Die Vorlage gewährt, und das ist ihr Kern, dem Staate ein Vorkaufsrecht für alle Grundstücke über zehn Hektar, die zum Verkauf gestellt werden, wofür sich das Kaufgeschäft nicht zwischen Verwandten vollzieht. Ob man das nun Agrarsozialismus oder sonstwie nennt, es ist eine unerwartet starke Reform des Bodenrechtes. Der Zweck der Maßregel soll sein, wirtschaftlich bedenkliche Aufteilungen von Gütern durch Grundstückshändler zu erschweren. Deshalb wird den Regierungsorganen ein Genehmigungsrecht bei allen solchen Aufteilungen eingeräumt. Finden die Regierungsorgane, daß der Güterzertrümmerer unwirtschaftlich vorgehe (unwirtschaftlich vom Standpunkte der Staats- und Volksinteressen), so kann die Genehmigung versagt werden. Auch steht den Käufern innerhalb einer ausreichenden Frist ein sonst in Kaufverträgen nicht vorgesehenes Rücktrittsrecht zu. Werden die Käufer also in der Zwischenzeit in guter Absicht gewarnt, weil die Bedingungen für sie schlecht, für den Verkäufer natürlich um so besser sind, so brauchen sie das Geschäft nicht zu machen und es erwächst ihnen kein Schaden aus dem Rücktritt. Übt aber der Staat sein Vorkaufsrecht aus, so bekommt er die Kolonisation auf dem betreffenden Grund und Boden in seine Hand und er kann seine Rechte den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften überlassen, er kann sie auch selbständig ausüben. Der Vorzug des Güterteilungsgesetzes gegenüber der bisherigen planlosen und nur auf privaten Gewinn bedachten, an und für sich allerdings volkswirtschaftlich keineswegs schädlichen Güterzertrümmerung besteht darin, daß die enormen Profite der gewerbsmäßigen Güterschlächter und die mit ihnen verbundene bedenkliche Preissteigerung für Grund und Boden nebst der zunehmenden Verschuldung leichtsinniger Käufer fortan wegfallen würden. Wenn das Güterteilungsgesetz in dem großen Sinne,

in dem es gedacht ist, ausgeführt werden könnte, so würde von ihm eine neue Ära der Agrarreform beginnen, und die Wirkungen wären unabsehbar segensreich. Sonstige Erleichterungen, die der Entwurf bringen will, seien hier nur kurz berührt. Dahin gehört die Erhöhung der von der preußischen Regierung für Zwischenkredite bereitzustellenden Mittel von 15 auf 90 Millionen, die Ausdehnung der Beleihungsgrenze für Rentengüter von 75 auf 90 Prozent des Taxwertes und die Möglichkeit, von hypothekarisch belasteten Gütern einzelne Flächen für den Verkauf abzuzweigen, was bisher, da die Hypotheken auf dem ganzen betreffenden Besitz ruhten, nur unter Schwierigkeiten oder gar nicht möglich war.

Die unvermeidliche Wirkung des Gesetzes wäre ein Sinken der Bodenpreise infolge der Erschwerung der privaten Güterzertrümmerung.

Auf das Schicksal des Güterteilungsgesetzes in beiden Häusern des Landtages wird man aus praktisch-politischen wie aus prinzipiellen Gründen hienach außerordentlich gespannt sein dürfen.

II. Gleichzeitig mit dem Güterteilungsgesetze ist dem Landtag auch eine Vorlage gemacht worden, deren Tendenz genau das Gegenteil bedeutet, nämlich das Fideikommißgesetz. Das Fideikommißgesetz soll zwar Ordnung in die zu behandelnde Materie bringen, aber unweigerlich würde die Neigung zur Bindung von Grundbesitz durch Fideikommisse gesteigert werden. Alle einsichtigen Beurteiler sind einig darin, daß das beste Fideikommißgesetz eines wäre, das kurzweg erklärt: alle Fideikommisse sind aufgehoben, mindestens aber: neue Fideikommisse dürfen nicht errichtet werden. Um welche Gefahren es sich bei der geradezu epidemisch gewordenen Sucht handelt, einen ererbten oder einen zusammengekauften Großgrundbesitz fideikommissarisch für alle Zeiten festzulegen, dafür bieten die statistischen Nachweise erschreckende Belege. Am 31. Dezember 1912 betrug die preußische Fideikommißfläche volle 7 Prozent der gesamten staatlichen Fläche. Ein unerhört bedenkliches Verhältnis! In den letzten fünf Jahren betrug die jährliche Vermehrung mehr als 26.000 Hektar, in den Jahren 1895 bis 1912 war die Durchschnittsquote nur erst 19.000 Hektar. Seit 1901 sind 203 neue Fideikommisse mit mehr als 317.000 Hektar geschaffen worden. In den Regierungsbezirken Oppeln und Stralsund nehmen die Fideikommisse mehr als 21 Prozent der gesamten Bodenfläche ein, im Regierungsbezirk Breslau 18 Prozent. Im westfälischen Kreise Wittgenstein ist die Fideikommißfläche auf 53 Prozent der gesamten Kreisfläche gestiegen; zwischen 30 und 50 Prozent bewegt sie sich in zahlreichen Kreisen der Provinzen Schlesien, Posen und Schleswig-Holstein. In Schlesien allein wurden in den Jahren 1900 bis 1912 mehr als 107.000 Hektar durch neue Fideikommisse festgelegt. 7 Prozent der gesamten preußischen Bodenfläche gehören 1160 Inhabern! Das ist ein Verhältnis, das sich bereits gefährlich den englischen Agrarzuständen nähert.

Wir in Österreich haben alle Ursache, diesen Vorgängen mit gespanntester Aufmerksamkeit zu folgen, denn die Güterzertrümmerung und umgekehrt die Schaffung großer, der Allgemeinheit mehr oder minder entzogener Privat- (Jagd-) Besitze, insbesondere in den Alpenländern, nimmt bereits derartige Dimensionen

an, daß in irgend einer gesetzlichen Form Einhalt geboten werden muß, sollen die Agrar- und Grundbesitzverhältnisse nicht ins Uferlose steuern.

Einen kleinen Ansatz hiezu finden wir bereits im Gesetze betreffend die Hintanhaltung der Zersplitterung von Katastralparzellen für die Bukowina\*).

*Beran.*

## Zukunftspläne.

### Besprechung des Buches „Über den österreichischen Grundkataster und seine Erneuerung“ des k. k. Obergemeters Emil Nickerl v. Ragenfeld.

30 Jahre sind vorüber, seit das im großen und ganzen heute noch zu Recht bestehende Evidenzhaltungsgesetz samt seiner Vollzugsverordnung die allein maßgebende Richtschnur für die Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters bildet. Eine lange Zeit, die den Fachleuten auf dem Gebiete des Katasterwesens reichlich Gelegenheit bot, die Güte und praktische Anwendbarkeit dieses Gesetzes zu erproben, aber auch zur Kenntnis der Mängel dieses Werkes zu gelangen.

Obwohl nun in dieser Zeitschrift schon einigemal Artikel und Vorschläge zur teilweisen Umarbeitung des Evidenzhaltungsgesetzes von Fachmännern gebracht wurden, die in manchen Punkten sogar oft übereinstimmend gewisse notwendige Änderungen beantragten, dürfte das uns vorliegende Buch wohl das erste Werk sein, das in wahrhaft aufrichtiger und ungescheuter Anschauung die Gedanken eines Fachmannes wiedergibt, der infolge seiner langjährigen Verwendung im ausübenden Dienste Gelegenheit hatte, resp. dazu dienstlich verpflichtet war, auch die dem Gesetze anhaftenden Mängel vor der Öffentlichkeit vertreten zu müssen.

Obwohl nun der Gefertigte mit zwei Hauptforderungen unseres geschätzten Kollegen ganz und gar nicht einverstanden ist (Geometer als Organe der Justizverwaltung und Neuschaffung eines Grundkatasters auf Basis des Bodenwertes), da derselbe diesbezüglich ganz andere Ideen vertritt und die Grundsteuer als solche überhaupt abgeschafft haben möchte (für Ersatz ist selbstverständlich in moderner Form vorgedacht), so muß derselbe in erster Linie doch lobend und sehr anerkennend hervorheben, daß es unter den Kollegen aus dem Vermessungsfache nun doch auch einmal einen gibt, der den ersten Mahnruf über die Zukunft unseres Katasters an die Berufenen ertönen läßt, der im Namen der übrigen Kollegen auf Mängel (alte und neu entstehende, daher sich erst später fühlbar machende) aufmerksam macht und hiebei gleichzeitig nach seiner Anschauung Ideen zur Verbesserung des Katasters vertritt.

Unser Wunsch muß es sein, und dabei wollen wir dem geschätzten Kollegen Nickerl treu zur Seite stehen, daß dieser Ruf wie so oft nicht ungehört verhallt und daß die Reformbedürftigkeit des seit 30 Jahren bestehenden Werkes maßgebenden Ortes anerkannt wird.

Da eine eingehende Besprechung dieses allen staatlichen Geometern wärmstens zum Lesen empfohlenen Buches (erschienen im Verlage von Paul Cieslar, Buchhandlung in Graz) zu weit gehen würde, so seien im fol-

\*) Seite 375, Jahrgang 1909.